



AFG

Arbonia-Forster-Group

## Einladung zur 17. ordentlichen Generalversammlung

**Datum:** Freitag, 28. Mai 2004, 16.00 Uhr (Saalöffnung 15.00 Uhr)

**Ort:** Seeparksaal, Arbon

### Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

#### 1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Jahr 2003

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung 2003 zu genehmigen.

#### 2. Entlastung des Verwaltungsrates

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Edgar Oehler, Herrn Dr. Ernst Buob, Herrn Prof. Dr. Manfred Timmermann, Herrn Dr. Arthur Loepfe, Frau Regula Hoenner-Züllig und Herrn Dr. Adrian Rüesch für das Jahr 2003 Entlastung zu erteilen.

#### 3. Verwendung des Bilanzgewinns

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn per 31.12.2003, nämlich:

• Jahresgewinn 2003	CHF 16 786 126.30
• Veränderung Reserven für eigene Aktien	CHF 7 038 374.—
• Vortrag aus dem Vorjahr	CHF 114 278 224.84
<b>Bilanzgewinn per 31.12.2003</b>	<b>CHF 138 102 725.14</b>

wie folgt zu verwenden

• Ausrichtung einer Dividende <sup>1</sup> von 66%	
auf das Aktienkapital von CHF 7 560 252.—	CHF 5 040 168.—
• Vortrag auf neue Rechnung	CHF 133 062 557.14
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>CHF 138 102 725.14</b>

#### 4. Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, das Mandat der Firma Ernst & Young AG als Revisionsstelle der AFG Arbonia-Forster-Holding AG und als Konzernprüfer um ein weiteres Jahr zu verlängern.

#### 5. Generelle Statutenrevision

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherigen Statuten unter Anpassung an das Aktienrecht von 1992 generell zu revidieren und den dieser Einladung angefügten Statutenentwurf als neue Statuten der Gesellschaft festzulegen.

#### 6. Überlegungen des Verwaltungsratsdelegierten Dr. Edgar Oehler zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaft

#### 7. Verschiedenes

##### Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht (Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) und die Revisionsberichte für das Jahr 2003 liegen ab dem 4.5.2004 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Zudem kann jeder Aktionär die Zustellung der Unterlagen verlangen.

##### Zutrittskarten

Namenaktionäre, die am 28.4.2004 im Aktienregister eingetragen waren, erhalten die Einladung zur Generalversammlung mit den Anträgen des Verwaltungsrates sowie die Eintrittskarte direkt zugestellt. In der Zeit vom 28.4. bis 28.5.2004 finden keine Aktienübertragungen statt.

Inhaberaktionäre können ihre Eintrittskarte bis spätestens 21.5.2004 gegen Deponierung der Inhaberaktien entweder bei der Gesellschaft oder bei einer der nachstehenden Banken beziehen:

- Bank J. Vontobel & Co. AG, Zürich
- UBS AG, Zürich
- Credit Suisse First Boston, Zürich
- Thurgauer Kantonalbank, Weinfelden
- Zürcher Kantonalbank, Zürich

##### Vollmachtserteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch einen anderen Aktionär, ihre Bank, unsere Gesellschaft oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn lic. iur. Markus Wydler, Rechtsanwalt, Im Lindenhof, Postfach 41, 9320 Arbon, vertreten zu lassen. Die vom Aktionär gewählte Vertretung erhält zusammen mit der Vollmacht allfällige Weisungen des Aktionärs für die Stimmabgabe. Erteilt der Aktionär keine Weisungen, so wird die Vertretung im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates stimmen.

##### Depotvertreter

Depotvertreter i.S. von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig bekannt zu geben, spätestens jedoch am Tag der Generalversammlung am Schalter «Eintrittskontrolle».

##### Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Zur korrekten Präsenzermittlung ist bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das nicht benutzte Stimmmaterial beim Ausgang abzugeben.

Arbon, 5. Mai 2004

AFG Arbonia-Forster-Holding AG  
Dr. Edgar Oehler  
Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates

<sup>1</sup> Keine Ausschüttung auf Aktien im Eigenbesitz im Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit

### Statuten der AFG Arbonia-Forster-Holding AG

#### I. Firma, Sitz, Zweck, Aktienkapital, Aktien

##### Artikel 1

Unter der Firma

##### AFG Arbonia-Forster-Holding AG

besteht eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Arbon TG (Schweiz).

##### Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte sowie Lizenzen daran sowie Immobilien erwerben, verwerten und veräussern.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind.

#### II. Kapital

##### Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7 560 252.— und ist eingeteilt in 1 260 060 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 und 2 700 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.84. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

Durch Beschluss der Generalversammlung und entsprechende Statutenänderung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Die Ausübung von Rechten aus den Aktien schliesst die Anerkennung der jeweils gültigen Fassung der Statuten in sich.

##### Artikel 4

Die Gesellschaft kann anstelle einzelner Aktientitel Zertifikate über eine bestimmte Anzahl von Aktien ausstellen. Die Aktientitel und Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit unentgeltlich den Druck und die Auslieferung von Aktienurkunden verlangen.

Nicht verurkundete Namenaktien bzw. die daraus entspringenden Rechte können nur durch schriftliche Abtretungserklärung übertragen werden. Solche Abtretungen werden erst wirksam, wenn sie der Gesellschaft angezeigt worden sind. Vorbehalten bleibt Artikel 5.

Werden nicht verurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so ist für die Übertragung dieser Aktien bzw. der daraus entspringenden Rechte zusätzlich die Mitwirkung der Bank erforderlich. Sie können auch nur zu Gunsten dieser Bank verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

##### Artikel 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser von Namenaktien nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Namenaktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Gesellschaft. Für diese entscheidet der Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft kann die Zustimmung verweigern, wenn sie dem Erwerber anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, die Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt. Treuhänderisch oder durch Sitzgesellschaften erworbene Namenaktien werden nur eingetragen, wenn der Gesellschaft der wirtschaftlich Berechtigte bekannt gegeben wird.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat kann den Eintrag eines Namenaktionärs oder Nutzniessers rückwirkend auf das Datum des Eintrags streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben erwirkt wurde.

##### Artikel 6

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet (opting out).

##### Artikel 7

Bei einer Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Werden das Namen- und das Inhaberaktienkapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Namenaktionäre nur auf Namenaktien und das Bezugsrecht der Inhaberaktionäre nur auf Inhaberaktien. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht in Nachachtung von Art. 652b Abs. 2 OR nur aus wichtigen Gründen aufheben.

### III. Organisation

#### A. Generalversammlung

##### Artikel 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Festsetzung und Änderung der Statuten;

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;

Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle unterbreitet werden.

##### Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000.— vertreten, können schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge einzureichen.

##### Artikel 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfälligen anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre und Nutzniesser sowie die Inhaber bei der Gesellschaft deponierter Inhaberaktien werden ausserdem durch Brief an die im Aktienbuch verzeichnete bzw. zuletzt bekannt gegebene Adresse eingeladen.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre werden über diese Auslegung in der Einladung informiert.

Jeder Aktionär hat das Recht, die unverzügliche Zustellung einer Ausfertigung des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichts zu verlangen.